

<b>Anlage</b>				
<b>zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Kronach</b>				
<b>KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz)</b>				
<b>Tarif-Gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>		<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
0			<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00			<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
			Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000		<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	3 - 350 EUR
	001		<b>Beglaubigungen:</b>	
			Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,60 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 EUR
		2.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind.	2 EUR im Einzelfall
				Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002		<b>Bescheinigungen:</b>	
		1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	3 - 60 EUR
	003		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
			Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,60 EUR je Akte oder Buch, mindestens 2 EUR
			Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächen-	
			nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.
			10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 EUR
		2.	Fristverlängerung in anderen Fällen
			3 - 30 EUR
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
			Erteilung einer Zweitschrift
			10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 2 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben;
			ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 2 EUR.
	006	<b>Niederschriften:</b>	3 - 30 EUR
			für jede angefangene Stunde
			<b>Besondere Amtshandlungen</b>
02			<b>Hauptverwaltung</b>
	020		<b>Landkreisordnung</b>
		1.	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO)
			3 - 2 500 EUR, soweit nicht kostenfrei
		2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 25a LkrO)
			kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021		<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>
		1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.
			12 - 70 EUR
		2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)
			25 - 1 300 EUR
		3.	Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG
			1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)
		4.0	bei Geldansprüchen
			50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 5 EUR

		4.1 sonst	8 - 130 EUR
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 100 EUR
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5 - 500 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5 - 250 EUR
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 - 2 500 EUR
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 StrWG	10 - 350 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	25 - 1 300 EUR
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 - 200 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 600 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 - 300 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 500 EUR